

TK11/2005	■ Editorial	Seite 02
VOM 16.12.2005	■ Regulatorisches: Telekom-Control-Kommission beschließt Bescheidentwurf zu Entbündelungsentgelten In ihrer Sitzung vom 28.11.2005 hat die TKK den Maßnahmenentwurf zur Festsetzung der Entbündelungsentgelte zur Konsultation freigegeben. Die monatliche Miete für die gesamte Teilnehmeranschlussleitung beträgt demnach netto EUR 10,70 statt bisher netto EUR 10,90.	Seite 04
	■ Regulatorisches: Die Entscheidung des EuGH über den Antrag auf Vorabentscheidung im Marktanalyseverfahren über den Transitmarkt (M 9/03) Der EuGH erklärt sich für die Beantwortung der von der TKK vorgelegten Frage nach der Gültigkeit des Vetos der Europäischen Kommission für unzuständig.	Seite 06
	■ Internationales: Überarbeitung des neuen Rechtsrahmens hat begonnen <ul style="list-style-type: none">▪ Europäische Kommission konsultiert relevante Märkte▪ European Regulators Group berichtet über bisherige Erfahrungen und konsultiert zu Regulierungsmaßnahmen	Seite 07
	■ Zum Thema: Detailanalyse zum IKT-Masterplan	Seite 08

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Dr. Georg Serentschy,
Geschäftsführer
Fachbereich
Telekommunikation

Bild: Petra Spiola

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die letzte Ausgabe des diesjährigen Telekom-Newsletters möchte ich dazu nützen, um das Jahr 2005 aus Sicht der Regulierungsbehörde Revue passieren zu lassen und einige Tätigkeitsschwerpunkte exemplarisch herauszugreifen.

Ein Fokus bei der Regulierungsarbeit lag – wie auch in den Vorjahren – bei der Marktanalyse und bei den Marktanalyseverfahren. In diesem Zusammenhang ist die im Mai 2005 erfolgte Veröffentlichung der Novelle zur Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO) hervorzuheben, die den Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene definiert. Der darauf aufbauende Bescheid, der der Telekom Austria beträchtliche Marktmacht auf dem Breitbandvorleistungsmarkt zuweist, befindet sich derzeit in Konsultation. Mit einem Abschluss des Verfahrens ist Ende Jänner 2006 zu rechnen.

Einen weiteren regulatorischen Schwerpunkt stellte die Mobilterminierung dar. Im März 2005 veröffentlichte die Telekom-Control-Kommission (TKK) nach intensiven gesamtwirtschaftlichen Analysen ein rechtlich unverbindliches Positionspapier, das für alle Marktteilnehmer Klarheit über die künftige Festlegung von Mobilterminierungsentgelten schaffen sollte. Vorgesehen ist ein Gleitpfadmodell, das eine kontinuierliche Absenkung der Mobilterminierungsentgelte vorsieht. Mit einer Entscheidung der TKK hinsichtlich der Entgeltfestsetzung ist noch im Dezember 2005 zu rechnen.

Für zahlreiche öffentliche Kontroversen sorgte immer wieder das Thema Entbündelung und Entbündelungsentgelte. Mit ihrer geplanten Entscheidung, die derzeit konsultiert wird, senkte die TKK die monatliche Miete für die gesamte Teilnehmeranschlussleitung von bisher netto EUR 10,90 auf netto EUR 10,70. Die Entgelte für einmalige Leistungen wie Herstellung oder Umschaltung, die Regelungen betreffend die monatlichen Mieten für Kollokationsräume der Telekom Austria sowie die allgemeinen Regelungen betreffend die Abrechnung der Entgelte (z.B. Rechnungslegung, Fälligkeiten) entsprechen mit einigen aufgrund der Antrags- und Sachlage erforderlichen Adaptierungen, weit gehend den bisherigen bewährten Regelungen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag in der Erstellung von Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten und der damit erfolgten Einordnung der VoIP-Dienste in den bestehenden gesetzlichen Rahmen. Inhaltlich hervorzuheben ist dabei die von uns vorgenommene Klassifizierung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten in die als Telefondienst regulierten VoIP-Dienste (Klasse A) und in die unregulierten „Internet-Only“ VoIP-Dienste (Klasse B). In diesem Zusammenhang möchte ich darauf

Fortsetzung auf Seite 03

Editorial hinweisen, dass wir voraussichtlich im Jänner 2006 eine Ausgabe der Schriftenreihe veröffentlichen, die sich mit den Grundlagen und der Regulierung von VoIP sowie den ersten Erfahrungen auseinandersetzt.

Fortsetzung von Seite 02

In der Schlichtungsstelle können wir heuer erfreulicherweise einen Rückgang bei den Schlichtungsfällen verzeichnen. Bis Ende des Jahres rechnen wir mit rund 3.700 Schlichtungsfällen, das sind um 1.000 Fälle weniger als im Vorjahr. Zurückzuführen ist dies zum einen sicherlich auch auf die konsumentenschutzrelevanten Bestimmungen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V), die u.a. die Einrichtung einer eigenen Rufnummerngasse für Dialer sowie „opt-in“ für Inlandsdialer, kostenlose und deutlich erkennbare Tarifinformationen, Zeit- und damit Entgeltbeschränkungen bei Mehrwert- und Faxabrufdiensten vorsieht. Dies spiegelt sich auch bei den Verfahren wider: die Inhalte waren im heurigen Jahr hauptsächlich Mehrwert-SMS, Auslandsdialer, eventtarifizierte Dienste und Mehrwertdienste allgemein. Weiters wirkt sich die kontinuierliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Schlichtungsstelle und den zuständigen Abteilungen bei den Betreibern positiv auf die Schlichtungstätigkeit aus.

Zusätzlich zur regulatorischen Tätigkeit haben wir im Rahmen unserer gesetzlichen Funktion als Kompetenzzentrum im Auftrag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und in Kooperation mit dem BMVIT intensiv an der Erstellung eines IKT-Masterplans gearbeitet, der 44 Maßnahmen zur Verbesserung des IKT-Standorts Österreich vorsieht und das Ziel verfolgt, Österreich nachhaltig einen Spitzenplatz in der Informationsgesellschaft zu sichern. Der Vollständigkeit halber sind auch zwei Studien zum nö Sendeanlagenabgabegesetz – eine juristische und eine technisch-wirtschaftliche – anzuführen, die wir – ebenfalls im Auftrag des BMVIT – im Sommer 2005 erstellt haben.

Das Regulierungsjahr 2006 wird nicht weniger spannend: Gleich zu Jahresbeginn werden wir Frequenzen aus dem Bereich 450 MHz vergeben, auf der Agenda für 2006 stehen u.a. der Review des Rechtsrahmens, Marktanalyseverfahren oder die Überprüfung der UMTS-Coverage.

Abschließend möchte ich mich für Ihr Interesse an unserer Arbeit bedanken und Ihnen frohe Weihnachten sowie alles Gute für das Jahr 2006 wünschen!

Dr. Georg Serentschy

P.S.: Sollten Sie Anregungen haben oder die elektronische Zusendung unseres Newsletters bevorzugen, dann senden Sie uns bitte ein E-Mail (rtr@rtr.at).

Regulatorisches Telekom-Control-Kommission beschließt Bescheidentwurf zu Entbündelungsentgelten

In ihrer Sitzung am 28.11.2005 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) über Antrag der Tele2UTA Telecommunication GmbH (Tele2UTA) im Verfahren Z 7/04 einen Maßnahmenentwurf nach § 128 TKG 2003 über die Entgelte für die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen (TASL) der Telekom Austria AG beschlossen. Die nach § 128 Abs. 1 TKG 2003 vorgesehene nationale Konsultation des Bescheidentwurfs startete am 30.11.2005, das europaweite (einmonatige) Koordinierungsverfahren am 07.12.2005.

Die regulatorische Neufestsetzung der Entbündelungsentgelte war erforderlich, weil die mit der Vorgängerentscheidung im Verfahren Z 24/02 angeordneten Entgelte ausgefallen waren und zwischen den Parteien keine privatrechtliche Einigung über eine Nachfolgeregelung erzielt wurde.

1. Die wesentlichen Eckpunkte des Bescheidentwurfs

Die rechtliche Grundlage des Verfahrens stellt der Bescheid der TKK vom 27.10.2004 im Verfahren M 13/03 dar. Mit diesem Bescheid, der das Marktanalyseverfahren betreffend den Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten“ („Entbündelungsmarkt“) abschloss, wurden der Telekom Austria aufgrund der festgestellten beträchtlichen Marktmacht verschiedene regulatorische Verpflichtungen, unter anderem die Verpflichtung, Leistungen zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) anzubieten, auferlegt.

Die diesem Ansatz entsprechende monatliche Miete für die (gesamte) TASL beträgt nunmehr EUR 10,70 statt bisher EUR 10,90. Bei Teilentbündelung gelten die in bisherigen Anordnungen (Z 15/00, Z 24/02) festgelegten Anteile weiter, da sich nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich keine Änderung ergeben hat.

Diese Anordnung beruht – wie schon in den genannten Vorgängerverfahren – auf der Ermittlung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung mittels eines analytischen Bottom-Up-Modells. Die Berücksichtigung der von Telekom Austria gelieferten Daten (sog. Top-Down-Modell) war nicht möglich, weil das Modell der Telekom Austria keine Wiederbeschaffungswerte abbildet und daher dem FL-LRAIC-Ansatz nicht entspricht. Die Ermittlung der Kosten alleine mittels Bottom-Up-Modell wurde vom VwGH in einem Erkenntnis vom Juni 2005 (Verfahren Z 14/00) bereits grundsätzlich bestätigt. Da sich die Grundlagen des FL-LRAIC-Ansatzes im Vergleich zur Rechtslage vor dem TKG 2003 nicht geändert haben, konnte auch im Verfahren Z 7/04 auf die zitierte Judikatur

**Senkung der
Entbündelungsmiete
auf EUR 10,70**

**Österreich liegt
bei Entbündelungs-
entgelten im
europäischen
Durchschnitt**

Fortsetzung auf Seite 05

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 04

verwiesen werden, so dass nach wie vor von einer Zulässigkeit der Ermittlung der Kosten der Telekom Austria (nur) auf der Basis des vorliegenden Bottom-Up-Modells auszugehen ist. Mit den im gegenständlichen Bescheid angeordneten Entgelten befindet sich Österreich bei den Entbündelungsentgelten nach wie vor unter dem europäischen Durchschnitt.

Die Entgelte für einmalige Leistungen wie Herstellung oder Umschaltung, die Regelungen betreffend die monatlichen Mieten für Kollokationsräume der Telekom Austria sowie die allgemeinen Regelungen betreffend die Abrechnung der Entgelte (z.B. Rechnungslegung, Fälligkeiten) entsprechen mit einigen aufgrund der Antrags- und Sachlage erforderlichen Adaptierungen, weitgehend den bisherigen bewährten Regelungen.

Die angeordneten neuen Entgelte und sonstigen Regelungen werden ab der Zustellung des (End-)Bescheides gelten, wobei ab dem Abschluss der nächsten Marktanalyse betreffend den Entbündelungsmarkt – etwa Ende 2006 – ein Kündigungsrecht besteht.

2. Das Erkenntnis des VwGH zu Z 15/00

Nach dem Antrag der Tele2UTA war im Verfahren Z 7/04 ausschließlich ein neuer, die Entgelte betreffender, Anhang zum bestehenden, das Rechtsverhältnis der Parteien über die Entbündelung regelnden Bescheid der TKK vom 12.03.2001, Z 15/00-69 zu erlassen. Mit Erkenntnis vom 06.09.2005 hob der VwGH diesen Bescheid Z 15/00-69 wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

Nach der einschlägigen Judikatur des VwGH wird ein Bescheid, der einen Anhang (z.B. betreffend Entgelte) zu einem anderen Bescheid anordnet, wegen „*untrennbaren Zusammenhangs*“ ebenfalls rechtswidrig, wenn der zuletzt genannte (Basis-)Bescheid durch den VwGH aufgehoben wird. Da genau diese Situation im Verhältnis Z 15/00 (Hauptanordnung) und Z 7/04 (Anhang betreffend die Entgelte) gegeben war, hatte die TKK vor Abschluss des Verfahrens Z 7/04 das (Basis-)Verfahren Z 15/00 abzuschließen. In der Sitzung am 14.11.2005 beschloss die TKK den Ersatzbescheid Z 15/00-150, der nunmehr die Basis betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen der Telekom Austria zwischen den Parteien darstellt und in der darauf folgenden Sitzung den Bescheidentwurf Z 7/04.

3. Konsultation und Koordination

Das nationale Konsultationsverfahren endet am 02.01.2006, das europaweite Koordinierungsverfahren am 07.01.2006. Die TKK wird in einer der darauf folgenden Sitzungen über die eingelangten Stellungnahmen beraten und einen abschließenden Bescheid erlassen.

Regulatorisches Die Entscheidung des EuGH über den Antrag auf Vorabentscheidung im Marktanalyseverfahren M 9/03 betreffend den Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz

Zum Ausgangsverfahren

Wie berichtet¹ notifizierte die Telekom-Control-Kommission (TKK) der Europäischen Kommission am 20.07.2004 nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie einen Beschlussentwurf („Maßnahmenentwurf“), mit dem auf der Basis eines im Mai 2004 fertig gestellten wirtschaftlichen Gutachtens festgestellt wurde, dass auf dem Transitmarkt effektiver Wettbewerb herrscht und daher die für Telekom Austria bestehenden regulatorischen Verpflichtungen aufzuheben sind.

Die Europäische Kommission teilte der TKK am 20.08.2004 ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des notifizierten Beschlussentwurfs mit dem Gemeinschaftsrecht mit und forderte die TKK mit einer (Veto-)Entscheidung vom 20.10.2004 nach Art. 7 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie zur Zurückziehung des Maßnahmenentwurfs auf.

In ihrer Sitzung am 13.06.2005 beschloss die TKK wegen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission, das Ausgangsverfahren M 9/03 auszusetzen und die Frage² nach der Gültigkeit der Entscheidung dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorzulegen³.

Zur Entscheidung des EuGH

Mit Beschluss⁴ vom 06.10.2005 erachtet sich der EuGH für die Beantwortung der vorgelegten Frage für „*offensichtlich unzuständig*“.

Begründend führt der Gerichtshof aus, Vorlageanträge nach Art. 234 EG seien nach ständiger Rechtsprechung nur zulässig, wenn eine Rechtssache anhängig sei, die auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abziele. Einen solchen Rechtsprechungscharakter verneint der EuGH jedoch im vorliegenden Fall mit der Begründung, die TKK sei „*nicht von der Telekom Austria AG angerufen worden, damit sie eine Entscheidung über die Wettbewerbssituation auf dem relevanten Markt*“

Fortsetzung auf Seite 07

¹ TK-Newsletter, Ausgabe 10/2004 vom 16.11.2004

² Die Frage lautet: „Ist die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.10.2004, K(2004)4070 endg., mit der die TKK nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG aufgefordert wird, den am 20.07.2004 notifizierten Entscheidungsentwurf im Verfahren M 9/03, M 9a/03, bei der Europäischen Kommission geführt zur Zahl AT/2004/0090, betreffend die Marktanalyse des Marktes für „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz“ zurückzuziehen, vor dem Hintergrund des Art. 253 EG-Vertrag, der Art. 7 Abs. 4, 8 Abs. 2, 14, 15 und 16 der Richtlinie 2002/21/EG, der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Marktanalyse und der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission gültig?“

³ TK-Newsletter, Ausgabe 06/2005 vom 22.06.2005

⁴ Zahl C-256/05; Der TKK zugestellt am 31.10.2005

Regulatorisches erlässt.“ Auch die – nach nationalem Recht gegebene – Parteistellung der Telekom Austria im Ausgangsverfahren verneint der EuGH.

Fortsetzung von Seite 06

Der diesbezüglichen Argumentation der TKK im Vorlageantrag⁵, dass Marktanalyseverfahren nach § 37 ff TKG 2003 wegen der möglichen Auferlegung bzw. Änderung spezifischer regulatorischer Verpflichtungen in „civil rights“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK eingreifen und diese Verfahren daher jedenfalls Rechtssprechungscharakter haben, folgt der EuGH daher nicht.

Bemerkenswert erscheint auch die Beurteilung der Rechtsnatur der Veto-Entscheidung der Europäische Kommission durch den Gerichtshof. Der EuGH führt diesbezüglich aus, die Kommission habe „*im Übrigen ... der nationalen Behörde nur geantwortet*“.

Die TKK wird in einer der nächsten Sitzungen die weitere Vorgehensweise im laufenden Verfahren M 9/03 beraten.

Internationales **ERG-Konsultation zur gemeinsamen Position zu Regulierungsmaßnahmen gestartet**

Ein Arbeitsschwerpunkt von ERG war 2005 die Überarbeitung der gemeinsamen Position zu Regulierungsmaßnahmen und die Anreicherung um weitere Themen in diesem Dokument. Als Ausgangspunkt diente das 2004 veröffentlichte Dokument „ERG Common Position on the approach to Appropriate remedies in the new regulatory framework“⁶. Erweitert wurde die Position zum Beispiel bezüglich neuer Dienste. Nun liegt ein neues Konsultationsdokument⁷ vor und es können bis 13.01.2006 schriftliche Stellungnahmen dazu abgegeben werden. Am 12.01.2006 ist ein öffentliches Hearing dazu in Brüssel vorgesehen.

ERG-Bericht über Erfahrungen der Marktanalyse wird veröffentlicht

ERG führte eine detaillierte Analyse der bisherigen Ergebnisse der Marktanalyseverfahren für fünf ausgewählte Märkte der Märkteempfehlung durch. Es sind dies:

- Markt 10: Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz
- Markt 11: Entbündelter Großkundenmarkt
- Markt 12: Breitbandzugang für Großkunden
- Markt 15: Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen
- Markt 16: Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen

Fortsetzung auf Seite 08

⁵ RN 22 ff

⁶ ERG (03) Rev1

⁷ Draft Consultation text to amend ERG (03) 30 rev 1

Internationales In diesem Bericht sind die Bereiche Marktdefinition, SMP-Stellung und Regulierungsmaßnahmen abgedeckt. Die Veröffentlichung wird in Kürze auf der Website der ERG erfolgen.

Fortsetzung von Seite 07

IRG/ERG Arbeitsprogramm 2006 steht

Die Konsultation zum Arbeitsprogramm von IRG und ERG wurde abgeschlossen. Eine baldige Publikation des Arbeitsprogramms ist geplant.

Europäische Kommission startet Konsultation zur Überarbeitung der Märkteempfehlung

Die Europäische Kommission veröffentlichte ein Konsultationsdokument⁸ zur Überarbeitung der Märkteempfehlung. Stellungnahmen sind bis 31.01.2006 möglich.

Link zur ERG Website:

<http://www.erg.eu.int>

Link zur Konsultation der relevanten Märkte:

http://europa.eu.int/information_society/policy/ecomms/info_centre/documentation/public_consult/index_en.htm#review

Zum Thema Detailanalyse zum IKT-Masterplan

Die RTR-GmbH veröffentlicht – zusätzlich zum IKT-Masterplan, der unter Mitwirkung des BMVIT erstellt und im Rahmen des IKT-Symposiums im November 2005 präsentiert wurde – eine ausführliche Detailanalyse. Das umfangreiche Datenmaterial beinhaltet die Ergebnisse der mehr als 50 Expertengespräche, die die RTR-GmbH mit Unternehmen, Organisationen und Interessenverbänden geführt hat. Darüber hinaus flossen zahlreiche Studien sowie eine Fülle von Datenmaterial über Österreichs IKT-Position im internationalen Vergleich mit ein. Analysiert werden nicht nur Infrastrukturdaten, sondern auch Kapital, Forschung, Ausbildung, Nutzung und andere Parameter.

Der IKT-Masterplan und die Detailanalyse sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/ikt> abrufbar.

⁸ Call for input on the forthcoming review of the EU regulatory framework for electronic communications and services including review of the Recommendation on relevant markets